

Verordnung über die Zulassung von Tages- und Nachtstrukturen

vom 14. Dezember 2010¹

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erlässt

gestützt auf Art.21 des vom Kantonsrat am 1.Dezember 2010 erlassenen Gesetzes über die Pflegefinanzierung

als Verordnung:

Art. 1. Tages- und Nachtstrukturen werden als Leistungserbringer nach Art.2 Abs.1 Bst.b des Gesetzes über die Pflegefinanzierung zugelassen, wenn sie die nach Art.39 Abs.1 Bst.a bis c des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994² geltenden Voraussetzungen erfüllen. Zulassung

Art. 2. Die Trägerschaft, die um die Zulassung von Tages- und Nachtstrukturen nachsucht, reicht dem Departement des Innern ein: Gesuch

- Angaben über Trägerschaft;
- Betriebskonzept;
- Personalien und Qualifikation der Leiterin oder des Leiters sowie der Pflegedienstleiterin oder des Pflegedienstleiters;
- Stellenplan;
- Zahl der angebotenen Plätze;
- Angaben über Gebäude und Ausstattung sowie Verwendung der Räumlichkeiten;
- Angaben über Art und Umfang der ärztlichen Versorgung auch im Notfall.

Das Departement des Innern kann weitere Unterlagen verlangen.

Art. 3. Das Departement des Innern: Erteilung und Entzug

- beschliesst über die Zulassung;
- überprüft regelmässig, ob die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind;
- entzieht die Zulassung, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

Art. 4. Die Trägerschaft von zugelassenen Tages- und Nachtstrukturen meldet dem Departement des Innern die Änderung von Tatsachen, die für die Zulassung massgebend sind. Meldepflicht

1 Im Amtsblatt veröffentlicht am 3.Januar 2011, ABI 2011, 32 f.; in Vollzug ab 1. Januar 2011.

2 SR 832.10; abgekürzt KVG.

Verzeichnis *Art. 5.* Das Amt für Soziales führt das Verzeichnis der zugelassenen Tages- und Nachtstrukturen und veröffentlicht dieses im Internet.

Das Verzeichnis enthält:

- a) Bezeichnung und Adresse;
- b) Angaben über Trägerschaft und Leitung;
- c) Angaben über die Zahl der zugelassenen Plätze.

Änderung
geltenden
Rechts

Art. 6. Die Ermächtigungsverordnung vom 5. Mai 1997¹ wird wie folgt geändert:

Im Anhang 3 wird im Abschnitt «Departement, in dessen Namen nach Art. 27 StVG gehandelt wird» nach Zeile 24 folgende Zeile eingefügt:

Departement, in dessen Namen nach Art. 27 StVG gehandelt wird	Angelegenheit nach Art. 27 StVG		ermächtigte Beamte und Angestellte
	Umschreibung	gesetzliche Grundlage	
Departement des Inneren	Erteilung und Entzug der Zulassung von Tages- und Nachtstrukturen	Art. 21 des Gesetzes über die Pflegefinanzierung; Verordnung über die Zulassung von Tages- und Nachtstrukturen	Leiterin oder Leiter der Abteilung Alter und Behinderung des Amtes für Soziales

Übergangs-
bestimmung

Art. 7. Tages- und Nachtstrukturen, die am 31. Dezember 2010 über eine Bewilligung des Gesundheitsdepartementes nach Art. 32bis der Verordnung über die Ausübung von Berufen der Gesundheitspflege vom 2. Februar 1982² verfügen oder auf der kantonalen Pflegeheimliste vom 23. August 2005³ aufgeführt sind, gelten als vorläufig zugelassen.

Sie reichen, soweit sie um Zulassung nachsuchen wollen, das Gesuch nach Art. 2 dieses Erlasses bis spätestens 30. Juni 2011 dem Departement des Innern ein.

Die vorläufige Zulassung von Tages- und Nachtstrukturen, die kein Gesuch einreichen, erlischt am 30. Juni 2011.

Vollzug

Art. 8. Dieser Erlass wird ab 1. Januar 2011 längstens bis zum Inkrafttreten von bundesrechtlichen Bestimmungen über die Zulassung von Tages- und Nachtstrukturen angewendet.

Der Präsident der Regierung:
Willi Haag

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

¹ sGS 141.41.

² sGS 312.1.

³ sGS 381.181.